

Amtsgericht München

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das unbewegliche
Vermögen

Az.: 1517 K 224/22

München, 05.12.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 19.02.2026	13:30 Uhr	202, Sitzungssaal	Amtsgericht München, Infanteriestraße 5, 80797 München

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts München von Haidhausen
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
76/10000	Wohnung mit Keller	4.10	21210

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Haidhausen	Sektion 8 16361/9	Gebäude- und Freifläche (darauf ein Teil des Wohnhauses von Flst. 16361/10, genaue Fläche = 0,8 qm, darauf ein Teil des Wohnhauses Nr. 34 von FlNr. 16361/11)	St.-Cajetan-Straße 4, 6, 8, 10, 12, 14	1,0206

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

4-Zimmer-Wohnung im 3. OG mit 3 Balkonen, Wfl. ca. 126 m² und Kellerabteil, Nfl. ca. 7,4 m², Bj. ca. 1980

Lage: St.-Cajetan-Straße 4, 81669 München;

Verkehrswert: 980.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19.10.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

AMTSGERICHT MÜNCHEN
-Vollstreckungsgericht-